STADT HERZOGENRATH
Der Bürgermeister

Vorlage Erstellt durch: Amt 60 - Gebäudemanagement	Drucksachen-Nr: **V/2023/446-E01** Status: öffentlich

Burg Rode
hier: Nutzungsentgeltordnung

Beratungsfolge: **TOP:__**

Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
11.06.2024	Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement				
25.06.2024	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement:

Der Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement empfiehlt dem Stadtrat die in den Anlagen vorgeschlagenen Neufassungen der Benutzungs- und Entgeltordnungen zu beschließen.

Beschlussvorschlag Rat der Stadt Herzogenrath:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die in den Anlagen vorgeschlagenen Neufassungen der Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Überlassung von Räumlichkeiten in der Burg Herzogenrath.

Sachverhalt:
Unter der Drucksache V/2022/341-E02 wurden die Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Vermietung von Aulen, Foren, Mehrzweckhallen und des Bürgerzentrums Oststraße beschlossen. Durch die Übernahme der Burg im November 2022 wurde es erforderlich, auch hier eine entsprechende Benutzungs- und Entgeltordnung zu entwerfen. Dies erfolgte in Anlehnung an die bereits vorhandene Entgeltordnung vom 23.08.2017.Die Höhe der Entgelte wurde angepasst.

Mit der Einführung des §2b UStG müssen juristische Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR), d.h. Bund, Länder, Kommunen etc., für einige Leistungen Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die Gesetzesänderung wurde am 02.11.2015 beschlossen und trat zum 01.01.2017 in Kraft. Um die Auswirkungen dieses neuen Paragrafen analysieren und Betriebsprozesse dahingehend anpassen zu können, wurde den jPdöR eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 gewährt. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 hat der Bundestag am 02.12.2022 eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 beschlossen. Es wird erwartet, dass in diesem Zeitrahmen die im Wesentlichen bis heute fehlenden Anwendungshinweise und -empfehlungen des Finanzministeriums vorliegen. Vor diesem

Hintergrund wurden die beiliegenden Entgeltordnungen insoweit überarbeitet, dass die Umsatzsteuer nicht erhoben/berücksichtigt wird. Im Laufe des Jahres 2024 werden die Entgeltordnungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Erkenntnisse zur Umsatzsteuerbesteuerung mit Wirkung zum 01.01.2025 angepasst.

Rechtliche Grundlagen:

GO NRW

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:
Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Burg Rode wurde aufgrund der Rückübertragung auf die Stadt neugefasst und an die weiteren Benutzungsordnungen für städtische Räume angepasst. Die Nutzungsentgelte wurden erhöht.

Gegen die vorgelegte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Burg Rode bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:
Nutzungsordnung für die Burg Rode
Entgeltordnung für die Nutzung der Burg Rode

STADT HERZOGENRATH
Der Bürgermeister

Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2023/446-E01
öffentlich

TOP:

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:
Burg Rode
hier: Nutzungsentgeltordnung

11.06.2024 **Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement**
Beschluss:
Der Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement empfiehlt dem Stadtrat die in den Anlagen vorgeschlagenen Neufassungen der Benutzungs- und Entgeltordnungen zu beschließen.

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die in den Anlagen vorgeschlagenen Neufassungen der Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Überlassung von Räumlichkeiten in der Burg Herzogenrath

Abstimmungsergebnis:
Ja- Stimmen: Einstimmig
Nein- Stimmen: ./.
Enthaltungen: ./.

25.06.2024 **Rat der Stadt Herzogenrath**

Entgeltordnung für die Nutzung der Burg Rode

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Entgeltordnung für die Anmietung der Burg Rode zur Nutzung durch Privatpersonen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Grundlage für die Überlassung von Räumlichkeiten in der Burg ist die „Nutzungsordnung für die Burg Rode“ vom 25. Juni 2024.

§ 2

Nutzungsgegenstand

(1) Zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 10 der Nutzungsordnung können dem Veranstalter folgende Räumlichkeiten in der Burg überlassen werden:

Raum:	**Geschoss:**	**Nutzfläche:**	**Besucherhöchstzahl:**
Großer Saal	1. OG	98,62 qm	- 80 Personen bei Bestuhlung
			- 100 Personen bei Stehempfängen
Kleiner Saal	1. OG	66,07 qm	- 50 Personen bei Bestuhlung
			- 80 Personen bei Stehempfängen
Turmzimmer	2. OG	21,94 qm	- 15 Personen

(2) Werden beide Säle gleichzeitig vermietet, betragen die maximalen Besucherhöchstzahlen bei Bestuhlung 80 Personen und bei Stehempfängen 100 Personen.

§ 3

Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der im § 2 genannten Räume (einschl. Garderobe und Toiletten) werden folgende Entgelte je Nutzungstag erhoben:

• Großer Saal – 300,00 €,

• Kleiner Saal – 225,00 €,

• Turmzimmer – 150,00 €.

Bei gleichzeitiger Anmietung von großem und kleinem Saal wird ein Entgelt in Höhe von 500,00 € erhoben.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall bei Veranstaltungen mit karitativem Charakter eine Ermäßigung oder Befreiung erteilen.

(3) Nebenkosten werden nicht erhoben.

(4) Die angemieteten Räume sind sauber und besenrein zu hinterlassen.

§ 4

Zahlungspflicht

(1) Nach erfolgter Nutzungsgenehmigung ist das Entgelt nach § 3 (1) so rechtzeitig zu leisten, dass es spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto der Stadt Herzogenrath eingeht. Die Stadt Herzogenrath behält sich vor, die Erlaubnis zu widerrufen, wenn das Nutzungsentgelt nicht termingerecht eingeht.

(2) Abgaben an Dritte (z.B. GEMA) hat der Veranstalter selbst zu tragen. Er stellt die Stadt Herzogenrath ausdrücklich frei von etwaigen urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter aus Darbietungen bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 5

Sonstiges

(1) Der Veranstalter erkennt mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes die Bestimmungen dieser Entgeltordnung als verbindlich an.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Entgeltordnung vom 23. August 2017 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Nutzungsordnung für die Burg Rode

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Nutzungsordnung für die Burg Rode beschlossen:

§ 1

Anzumietende Gebäude

(1) Die Stadt Herzogenrath, vertreten durch den Bürgermeister, ist bemüht, die Burg Rode einem breiten Publikum zu öffnen.

(2) Es ist möglich, die Räumlichkeiten der Burg Rode für Veranstaltungen anzumieten.

§ 2

Personenkreis

(1) Die Stadt Herzogenrath führt in den Räumlichkeiten der Burg in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit dem Verein Burg Rode Herzogenrath e.V. kulturelle Veranstaltungen durch.

(2) Des Weiteren können die Räumlichkeiten anderen Interessenten (§ 3) zur Nutzung für private Feierlichkeiten, Jubiläen, Hochzeiten überlassen werden.

(3) Grundlage der Überlassung bildet eine Nutzungsgenehmigung.

§ 3

Fremdnutzung

(1) Die Räumlichkeiten der Burg Rode können folgenden interessierten Nutzern zur Verfügung gestellt werden:

a) Vereinen, Stiftungen und Verbänden, deren Zweck dem Allgemeinwohl dient.

b) Privatpersonen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Das erteilte Recht auf Benutzung der Räumlichkeiten kann nicht auf Dritte übertragen werden.

(3) Der Mieter darf die Räume nur zu den vertraglichen bestimmten Zwecken nutzen. Will er sie zu anderen Zwecken nutzen, bedarf dies der schriftlichen Bestätigung der Stadt Herzogenrath.

(4) Die Dauer der Benutzung wird in der Nutzungsgenehmigung festgelegt (Anlage 1).

Die Stadt Herzogenrath behält sich vor, mit interessierten Nutzern (§ 3, Abs. 1) längerfristige, individuelle Mietverträge abzuschließen, wenn die Dauer des Mietverhältnisses mind. 12 Monate beträgt und eine regelmäßige Nutzung der gemieteten Räume, mindestens jedoch einmal im Monat, stattfindet.

§ 4

Genehmigung

(1) Genehmigungen für Veranstaltungen werden nach Beschlussfassung durch die Stadt Herzogenrath, A60 - Gebäudemanagement – Veranstaltungsmanagement erteilt.

(2) Die Anfrage muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich gestellt werden.

(3) Die Genehmigung für die Veranstaltung erfolgt durch die Stadt spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

§ 5

Haftung

(1) Die Stadt übernimmt bei privaten Veranstaltungen keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter oder den besuchenden Personen aus der Benutzung der Burg mit ihren Nebenräumen und deren Einrichtungsgegenständen entstehen. Der Veranstalter stellt die Stadt Herzogenrath von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Veranstaltung ergeben können, frei.

Es ist Sache des Veranstalters, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

(2) Darüber hinaus wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.

(3) Bei Ausstellungen übernimmt die Stadt Herzogenrath keine Haftung für eingebrachte Ausstellungsstücke.

(4) Für die Bedienung der Garderobe hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

(5) Für Beschädigungen der Burg, ihrer Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände, die durch Teilnehmende der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dieser hat hierfür eine entsprechende Versicherungsdeckung mit folgenden Deckungssummen zu erbringen:

a) Personenschäden 5.000.000,00 €,

b) Sachschäden 2.500.000,00 €,

c) Vermögensschäden 500.000,00 €.

(6) Der Veranstalter hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt Herzogenrath anzuzeigen.

§ 6

Sicherstellung des Feuerschutzes

(1) Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltungen Sorge zu tragen.

(2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath.

(3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter.

§ 7

Veranstaltungssicherheit

(1) Für die Veranstaltungssicherheit hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin eigenständig Sorge zu tragen.

(2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter zu benennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.

§ 8

Gestaltung/Aufsicht

(1) Für das Gestalten der Räume (Aufstellen von Stühlen, Ausstellungsvitrinen pp.) ist der Veranstalter selber zuständig. Wie die Räume im Einzelnen ausgestattet werden können, ist mit der Stadt Herzogenrath abzustimmen.

(2) Für die Bereitstellung von Aufsichtspersonal hat im Bedarfsfall der Veranstalter Sorge zu tragen.

(3) Der Mieter ist verkehrssicherungspflichtig. Dem Hausmeister oder anderen städtischen Mitarbeitern ist in jedem Fall Zugang zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren.

§ 9

Hausrecht

(1) Bei Veranstaltungen nach § 3 obliegt dem Hausmeister in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht. Jeder Besucher hat seinen Weisungen Folge zu leisten.

§ 10

Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten der Burg im Sinne des § 3 ist ein Entgelt zu entrichten, die Höhe des Entgelts richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung.

§ 11

Sonstiges

(1) Der Veranstalter erkennt durch die Nutzung der Räumlichkeiten diese Nutzungsbedingungen an.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Nutzungsordnung vom 26. Oktober 2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.